

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rengsdorf vom 26.11.2010 (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 17.12.2012

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rengsdorf hat auf Grund des § 24 GemO und der § 2 Abs. 1, §§ 7, 10 u. 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz am 11.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rengsdorf (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet

§ 6 Abs.3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.“

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder

zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

§ 7 erhält folgende Fassung:

1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu in der Anlage 1 aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Rengsdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - Wiederkehrende Beiträge -)

Übersicht Verkehrsanlagen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung:

I Straße / Verkehrsanlage	Beginn der Beitragspflicht WKB
Am Pastorspfad	01.01.2018
Auf dem langen Stück	01.01.2018
Auf dem Luchsstück	01.01.2018
Baiertorstraße (von Weg Parz.-Nr. 299- bis Einmündung Schulstraße)	01.01.2020
Friedrich-Ebert-Straße	01.01.2014
Fritz-Henkel-Straße (v. Einmündung Baiertorstraße bis Bebauungsende)	01.01.2018

Fritz-Henkel-Straße (von der Einmündung B 256 bis Einmündung Baiertorstraße)	01.01.2020
Fritz-Henkel-Straße (Stichweg Flur 8, Parz.-Nr. 45/8, 45/9)	01.01.2026
Gebückstraße (v. Einmündung Westerwaldstraße bis Einmündung Nonnenley)	01.01.2018
Im Schauinsland (Flur 14 Parz.-Nr. 260/1, 263/2, 170/3 u. 177/1, 173/1, 171/5 u. 246 (v. Grdst. Parz.-Nr. 173/2 u. 118/2 bis Grdst. 146/3 u. 125/2).	01.01.2025
In der hinteren Sanddelle	01.01.2018
Kapellenstraße	01.01.2017
Metastraße	01.01.2018
Nonnenley	01.01.2016
Oben im Odental	01.01.2018
Ringstraße	01.01.2018
Zur Ludwigsau	01.01.2018

§ 14 wird geändert in „Öffentliche Last“ und erhält folgende Fassung:

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück

Der bisherige § 14 (In-Kraft-Treten) wird zu § 15.

ARTIKEL II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rengsdorf tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Rengsdorf, 17.12.2012
Ortsgemeinde Rengsdorf**

Karlheinz Kleinmann, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 17.12.2012
Verbandsgemeindeverwaltung

Rengsdorf, den 17.12.2012
Ortsgemeinde Rengsdorf Rengsdorf

Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister

Karlheinz Kleinmann, Ortsbürgermeister